
S 35 An 4347/96-1

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 An 4347/96-1
Datum	17.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RA 41/02
Datum	14.01.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 17. Januar 2002 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der 1935 geborene Kläger hatte in der früheren Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nach einem Abendstudium an der Ingenieurschule für Maschinenbau und Elektrotechnik das Recht erworben, die Berufsbezeichnung Meister der volkseigenen Industrie für Maschinenbau zu führen (Zeugnis vom 2. Juli 1965) und am 7. Mai 1971 die Prüfung als Schweißingenieur bestanden. Nach einem entsprechenden Studium erwarb er mit Urkunde vom 29. Januar 1975 das Recht, die Berufsbezeichnung Ingenieur in der Fachrichtung Fertigungstechnik zu führen (Abschlusszeugnis der Ingenieurschule für Schwermaschinenbau âWalter Ulbrichtâ R vom 29. Januar 1975). Seit Januar 1957 war er beim Volkseigenen Betrieb (VEB) M Berlin, beim VEB Industriemontagen Berlin-Lichtenberg, beim VEB Motorenwerke Johannisthal und vom 6. Oktober 1966 bis 29.

September 1975 erneut beim VEB Minol Kombinatbetrieb Berlin versicherungspflichtig beschäftigt, zuletzt als Leiter der Sicherheitsinspektion. Vom 30. September 1975 bis 25. September 1976 war der Kläger als Sicherheitsingenieur bei der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft (AWG) Elektrokohle Lichtenberg tätig und arbeitete anschließend beim Staatlichen Amt für Technische Überwachung der DDR bis zum 30. November 1990 als Inspektor für Technische Überwachung. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 wurde er in die freiwillige zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates (Zusatzversorgungssystem Nr. 19 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG -) einbezogen. Seit 1. März 1997 ist der Kläger Altersrentner.

Mit Bescheid vom 6. Mai 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 1996 (sogenannter Überführungs- bzw. Entgeltbescheid) stellte die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Versorgungsträger im Sinne von § 8 Abs. 4 AAÜG die Zeit vom 1. Oktober 1976 bis 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit des Klägers zum Zusatzversorgungssystem Nr. 19 der Anlage 1 zum AAÜG und die Voraussetzungen für die Anwendung einer besonderen Beitragsbemessungsgrenze fest.

Im Verlauf des Klageverfahrens hat die Beklagte für Leistungszeiträume ab 1. Januar 1997 nach Maßgabe des AAÜG-Änderungsgesetzes (AAÜG-ÄndG) vom 11. November 1996 (BGBl. I. S. 1674) den Feststellungsbescheid vom 4. Februar 1997 erteilt, in dem sie die Voraussetzungen für die Anwendung einer besonderen Beitragsbemessungsgrenze für den Gesamtzeitraum vom 1. Oktober 1976 bis 30. Juni 1990 nicht mehr festgestellt hat. Soweit sich der Kläger gegen diesen Bescheid wendet, hat das Sozialgericht (SG) Berlin das Verfahren abgetrennt und die Klage nach Erteilung des Bescheides vom 28. Juli 2000, mit dem die Beklagte eine zusätzliche Zugehörigkeitszeit des Klägers zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG vom 1. Januar bis 29. September 1975 festgestellt hat, mit Urteil vom 17. Januar 2002 abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt: Die Klage sei unzulässig, soweit der Kläger mit ihren Feststellungen durch die Beklagte begehre, die nur der Rentenversicherungsträger treffen könne. Dies betreffe insbesondere die rentenrechtliche Bewertung der in der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf zusätzliche Altersversorgung. Soweit der Kläger die Feststellung weiterer Zugehörigkeitszeiten zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG vom 20. September 1969 bis 31. Dezember 1974 und vom 30. September 1975 bis 30. September 1976 geltend mache, sei die Klage nicht begründet. Denn der Kläger habe erst am 29. Januar 1975 das Recht erhalten, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen. Erst von diesem Zeitpunkt an komme eine Zugehörigkeitszeit in der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz nach der maßgeblichen Versorgungsordnung in Betracht. Die Zeit vom 30. September 1975 bis 30. September 1976 könne nicht als Zugehörigkeitszeit festgestellt werden, weil der Kläger in diesem Zeitraum weder in einem volkseigenen Produktionsbetrieb noch in einem diesem gleichgestellten Betrieb beschäftigt gewesen sei, sondern bei einer Wohnungsbaugenossenschaft.

Mit der Berufung verfolgt der Klager sein Begehren weiter. Auf sein Vorbringen im Schriftsatz vom 23. Dezember 2002 wird Bezug genommen.

Aus dem Vorbringen des Klagers ergibt sich der Antrag,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 17. Januar 2002 aufzuheben und die Beklagte unter nderung des Bescheides vom 28. Juli 2000 zu verpflichten, die von dem Klager in der DDR rechtmaig erworbenen Ansprache und Anwartschaften auf Zusatzrente aus der Altersversorgung in vollem Umfang zu bercksichtigen, damit die Berechnung der Rente durch den Rentenversicherungstrager, insbesondere ohne Einschrnkungen und ohne die nachteilige Aufgliederung auf Mitgliedschaftszeiten, die derzeit verfassungswidrig unter Anwendung des AAG vorgesehen sind, erfolgen und eine Vollversorgung gewahrt werden kann, ferner weitere Zugehrigkeitszeiten zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAG vom 20. September 1969 bis 31. Dezember 1974 und vom 30. September 1975 bis 25. September 1976 festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Sie halt das angefochtene Urteil fur zutreffend.

Die Gerichtsakte des SG Berlin , die Zusatzversorgungsakte der Beklagten und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

II.

Das Gericht hat gema  153 Abs. 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Berufung durch Beschluss zurckzuweisen knnen, weil es sie einstimmig fur unbegrundet und eine mndliche Verhandlung nicht fur erforderlich gehalten hat. Die Beteiligten sind hierzu vorher gehrt worden ( 153 Abs. 4 Satz 2 SGG).

Gegenstand der Prfung im Berufungsverfahren ist ausschlielich der Bescheid der Beklagten vom 28. Juli 2000, der gema  96 Abs. 1 SGG Gegenstand des vom SG abgetrennten Verfahrens gegen den Bescheid vom 4. Februar 1997 geworden ist. Der Klager hat sich im Termin zur mndlichen Verhandlung vor dem SG mit seinem protokollierten Klageantrag nur noch gegen den Feststellungsbescheid vom 28. Juli 2000 gewandt, der den Bescheid vom 4. Februar 1997 und die dort getroffenen Feststellungen in vollem Umfang ersetzt hat.

Die Berufung des Klagers ist nicht begrundet.

Die beim SG erhobene kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist bereits unzulssig, soweit der Klager die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung anderer als der versorgungsspezifischen Daten im Sinne des  8 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 AAG begehrt.

Aus dem Vorbringen des KlÄxgers ergibt sich nicht die MÄ¼glichkeit, dass er einen gegen die Beklagte in ihrer Eigenschaft als ZusatzversorgungstrÄxger gerichteten Anspruch auf Neuerteilung eines Ä¼berfÄ¼hrungsbescheides haben kÄ¼nnte, mit dem die Beklagte andere als die versorgungsspezifischen Daten im Sinne von Ä¼ 8 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 AAÄ¼G feststellt. Wie das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Urteil vom 18. Juli 1996 (- 4 RA 7/95 = SozR 3-8570 Ä¼ 8 AAÄ¼G Nr. 2) erstmals entschieden hat, haben die von den sogenannten Ä¼berfÄ¼hrungsbescheiden nach Ä¼ 8 Abs. 3 Satz 1 AAÄ¼G betroffenen Versicherten einen gesetzlichen Anspruch allein darauf, dass der fÄ¼r sie zustÄ¼ndige VersorgungstrÄxger die fÄ¼r sie maÄ¼geblichen versorgungsspezifischen Daten zutreffend feststellt. Entgegen der Auffassung des KlÄxgers gehÄ¼ren hierzu nur die Daten der ZugehÄ¼rigkeit zu einem Versorgungssystem, die HÄ¼he des tatsÄ¼chlich erzielten Bruttoarbeitsentgeltes oder Bruttoarbeitseinkommens, die tatbestandlichen Voraussetzungen des Ä¼ 6 Abs. 2, 3 und 5 oder des Ä¼ 7 AAÄ¼G sowie die Summe der Arbeitsausfalltage, sofern der Versicherte â¼ was hier nicht der Fall war â¼ einem Sonderversorgungssystem angehÄ¼rt hÄ¼tte. Sonstige Entscheidungen darf der VersorgungstrÄxger im Rahmen des Ä¼berfÄ¼hrungsbescheides nicht treffen. Insbesondere ist er nicht befugt, dem jeweiligen RentenversicherungstrÄxger verbindlich vorzuschreiben, wie er die Rentenversicherung durchzufÄ¼hren und die GewÄ¼hrung von AnsprÄ¼chen auf Leistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches â¼ Gesetzliche Rentenversicherung â¼ (SGB VI) und des AAÄ¼G zu regeln hat. Er darf mithin nicht darÄ¼ber befinden, in welcher HÄ¼he sich die von den betroffenen Versicherten in den Zeiten der ZugehÄ¼rigkeit zu einem Versorgungssystem tatsÄ¼chlich erzielten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen auf den allein vom RentenversicherungstrÄxger festzustellenden Rentenanspruch auswirken. Dass die Beklagte die gegen sie bestehenden AnsprÄ¼che auf Vormerkung dieser versorgungsspezifischen Tatsachen mit Ausnahme der weiter geltend gemachten ZugehÄ¼rigkeitszeiten vom 20. September 1969 bis 31. Dezember 1974 und 30. September 1975 bis 25. September 1976 in seinem Fall nicht zutreffend erfÄ¼llt haben kÄ¼nnte, macht der KlÄxger nicht geltend. Seine AusfÄ¼hrungen nehmen insoweit auch nicht ansatzweise auf Ä¼ 8 AAÄ¼G Bezug, sondern betreffen einzig AnsprÄ¼che, die â¼ wenn Ä¼berhaupt â¼ nur der RentenversicherungstrÄxger erfÄ¼llen kÄ¼nnte, so dass die MÄ¼glichkeit einer Rechtsverletzung durch die Beklagte in ihrer Eigenschaft als ZusatzversorgungstrÄxger nicht besteht. Insbesondere hat die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid vom 28. Juli 2000 auch nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen einer besonderen Beitragsbemessungsgrenze nach Ä¼ 6 Abs. 2, 3 und 5 und Ä¼ 7 Abs. 1 AAÄ¼G festgestellt. Der KlÄxger wird nicht aus dem Personenkreis hervorgehoben, der lediglich dem Grundtatbestand des Ä¼ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÄ¼G unterfÄ¼llt.

Soweit der KlÄxger nach dieser Rechtsprechung des BSG (vgl. auch Urteile vom 24. Oktober 1996 â¼ 4 RA 80/95 -; vom 5. Dezember 1996 â¼ 4 RA 94/95 sowie 4 RA 84/95 â¼ und vom 20. Dezember 2001 â¼ B 4 RA 6/01 R â¼ nicht verÄ¼ffentlicht) mit seinen Einwendungen auf das Verfahren gegen den RentenversicherungstrÄxger zu verweisen ist, liegt darin kein VerfassungsverstoÄ¼. Der Zugang zu den Gerichten wird hierdurch nicht in unzumutbarer, aus

Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. März 2000 – 1 BvR 2216/96 = SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 5). Dem Kläger wird der Rechtsweg dadurch nicht verwehrt. Er wird mit seinem Anliegen lediglich auf eine spätere Stufe des Verwaltungsverfahrens verwiesen. Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes wird dadurch nicht infrage gestellt.

Die im Äußeren zulässige Klage ist nicht begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Feststellung weiterer Zugehörigkeitszeiten zu einem der in Anlage 1 zum AAÖG genannten Zusatzversorgungssysteme vom 20. September 1969 bis 31. Dezember 1974 und vom 30. September 1975 bis 25. September 1976 (Beendigung der Tätigkeit bei der AWG Elektrokohle Lichtenberg). Einzige für den Anspruch des Klägers in Betracht kommende Rechtsgrundlage ist Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 AAÖG. Der Kläger hatte zum 1. August 1991 (In-Kraft-Treten des AAÖG) nach den Regeln der Versorgungssysteme, soweit sie als bundesrechtskonformes Recht weiter anzuwenden waren, eine Versorgungsanwartschaft im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 AAÖG, so dass dieses Gesetz auf ihn anwendbar ist. Denn ihm war in der früheren DDR eine zusätzliche Altersversorgung aus dem Zusatzversorgungssystem Nr. 19 der Anlage 1 zum AAÖG zugesagt worden. Die vorliegend streitbefangenen Zeiten der Beschäftigung des Klägers als Werkstattdirektor bzw. Leiter der Sicherheitsinspektion beim VEB Minol bzw. als Sicherheitsingenieur bei der AWG Elektrokohle Lichtenberg unterfielen aber keinem Versorgungssystem. Im streitigen Zeitraum war der Kläger kein obligatorisch Versorgungsberechtigter im Sprachgebrauch des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. Durchführungsbestimmung (2. DB) zur hier allein in Betracht kommenden Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (AVTI) vom 24. Mai 1951 (GBl. Nr. 62 S. 487). Für den Zeitraum vom 20. September 1969 bis 31. Dezember 1974 gilt dies bereits deshalb, weil der Kläger in diesem Zeitraum nach der Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vom 12. April 1962 (GBl. II S. 278) nicht berechtigt war, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen (vgl. zum Kreis der insoweit Versorgungsberechtigten: BSG, Urteile vom 12. Juni 2001 – B 4 RA 107/00 R – und – B 4 RA 117/00 R – nicht veröffentlicht; Urteil vom 9. April 2002 – B 4 RA 36/01 R – nicht veröffentlicht). Der Kläger erhielt vielmehr erst durch die Urkunde der Ingenieurschule für Schwermaschinenbau „Walter Ulbricht“ R vom 29. Januar 1975 das Recht, die Berufsbezeichnung Ingenieur in der Fachrichtung Fertigungstechnik zu führen. In der Zeit davor gehörte er nicht zu dem in Â§ 2 der Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vom 12. April 1962 gleichgesetzten Personenkreis; ihm wurde auch nicht auf Antrag die Berufsbezeichnung Ingenieur zuerkannt (Â§ 3 der Verordnung). Die am 7. Mai 1971 absolvierte Prüfung als Schweißingenieur beim Zentralinstitut für Schweißtechnik der DDR H (S) erfüllt ebenso wie die Technikerprüfung vom 19. September 1969 nicht die Voraussetzungen des Â§ 1 Buchst. c der Verordnung. Denn nach dieser Vorschrift sind Personen zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur berechtigt, die den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Prüfung durch das Ingenieurzeugnis einer Fachschule der DDR nach 1945 erbringen können. Bei dem Zentralinstitut für Schweißtechnik handelte es sich aber nicht um eine staatlich anerkannte Fachschule. Das vom

Kläger zur½ckgelegte Abendstudium an der Ingenieurschule für Maschinenbau und Elektrotechnik (Abschluss am 2. Juli 1965) vermittelte ihm ebenfalls nicht das Recht, den Titel „Ingenieur“ zu führen, sondern die Berufsbezeichnung „Meister der volkseigenen Industrie für Maschinenbau“.

Eine Zugehörigkeitszeit vom 30. September 1975 bis 25. September 1976 scheidet demgegenüber deshalb aus, weil der Kläger in diesem Zeitraum nach dem maßgeblichen Sprachgebrauch der DDR nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie und des Bauwesens oder bei einem der Art nach in § 1 Abs. 2 der 2. DB gleichgestellten Betrieb beschäftigt war. Gemäß § 49 der insoweit zur Bestimmung des staatlichen Sprachgebrauchs der DDR heranzuziehenden Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967 (GBl. II Nr. 21 S. 121, 133) waren volkseigene Produktionsbetriebe solche der Industrie und des Bauwesens (vgl. dazu BSG, Urteil vom 10. April 2002 – B 4 RA 10/02 R – zur Veröffentlichung vorgesehen). AWG waren aber im staatlichen Sprachgebrauch der DDR keine volkseigenen Produktionsbetriebe des Bauwesens. Sie hatten zwar gemäß Abschnitt I Nr. 1 des der Verordnung vom 21. November 1963 über die AWG (GBl. II 1964 Nr. 4 S. 17) in der Neufassung vom 23. Februar 1973 (GBl. II 1973 Nr. 12 S. 109) beigefügten Musterstatuts die Aufgabe, die Wohnbedürfnisse ihrer Mitglieder durch den Wohnungsbau zu befriedigen. Dies machte die AWG aber nicht zu volkseigenen Produktionsbetrieben des Bauwesens. Denn zum einen waren AWG unbeschadet ihrer Betriebseigenschaft (vgl. § 11 Abs. 2 Zivilgesetzbuch der DDR vom 19. Juni 1975, GBl. I S. 465) organisatorisch nicht dem produzierenden Sektor der DDR-Planwirtschaft zugeordnet, sondern den anderen Bereichen der Volkswirtschaft (§ 49 Abs. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1967); AWG waren also keine Produktionsbetriebe. Zum anderen arbeiteten die AWG nicht auf der Grundlage des gesamtgesellschaftlichen Volkseigentums, sondern des genossenschaftlichen Gemeineigentums (§ 18 Abs. 2 Zivilgesetzbuch der DDR). Es fehlte somit am Merkmal „volkseigen“ i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB (vgl. BSG, Urteil vom 9. April 2002 – B 4 RA 41/01 R – nicht veröffentlicht). Demgemäß bestimmte § 1 Abs. 1 der AWG-Verordnung, dass AWG bei volkseigenen Betrieben und Kombinatn gebildet werden. Damit wurden die AWG durch die genannten Rechtsgrundlagen den volkseigenen Produktionsbetrieben wegen ihrer genossenschaftlichen Organisation und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen gerade nicht gleich-, sondern gegenübergestellt. Bei den AWG handelte es sich auch nicht um durch § 1 Abs. 2 der 2. DB gleichgestellte Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie). Denn ihr Hauptprofil beschränkte sich nicht auf die Versorgung mit Gas, Wasser oder Energie.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für eine Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024